

Benutzungsreglement „Novalis-Halle“ Näfels

(genehmigt durch den Gemeinderat Näfels am 18.11.2003)

1. Einleitung

Die Novalis-Halle dient in erster Linie für behördlich angeordnete Anlässe der Gemeinde Näfels sowie für kulturelle, freizeitrelevante und sportliche Aktivitäten für ideelle Vereine und Gruppierungen (Sport und Kultur) von Näfels. Sekundär dient sie der linth-arena sgu (SGU) als zusätzliches Hallenangebot für sportliche, kulturelle und kommerzielle Anlässe.

2. Betrieb

2.1 Administration, Wartung und Unterhalt werden durch die Organe des SGU wahrgenommen. Diese beschliessen in allen Belangen, die nicht ausdrücklich der Betriebskommission (BK) vorbehalten sind.

Gegen Entscheide des SGU kann bei der BK Beschwerde eingelegt werden.

2.2 Für die Koordination und Aufsicht des Betriebes der Novalis-Halle wird eine BK gebildet. Diese setzt sich aus dem Geschäftsführer des SGU, 1 VertreterIn der Gemeinde und 1 VertreterIn der Vereine / Gruppierungen von Näfels zusammen und hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erstellung des Belegungsplanes
- Entscheid kurzfristig, nicht vorhersehbare Aenderung des Belegungsplanes infolge einer anderen, wichtigen Veranstaltung im übergeordneten Interesse
- Kontrolle über die Einhaltung des Benutzungs- sowie des Gebührenreglements
- Behandlung von Verstössen und Festlegung der zu treffenden Massnahmen
- Behandlung von Beschwerden gegen Organe des SGU

2.3 Gesuche um Benützung der Novalis-Halle sind so frühzeitig wie möglich mit einem Formular an die BK zu richten. Die Gesuche für Jahres- und Semesterstunden sind jeweils bis spätestens 31. Mai einzureichen. Gesuche für Veranstaltungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

2.4 Der Belegungsplan wird für die Dauer eines Jahres erstellt und gilt jeweils vom 01. September bis 31. August. Kurzfristige Buchungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.

2.5 In den Gesuchen müssen Zweck und Zeit der geplanten Saalbenützung und die benötigten vorhandenen sowie allenfalls zusätzlichen Einrichtungen aufgeführt werden. Die BK entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen werden kann.

2.6 Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

2.7 Die Novalis-Halle steht täglich von 09.00 – 22.00 Uhr (bei speziellen Anlässen auch länger) zur Verfügung.

2.8 Fällt eine reservierte Veranstaltung oder eine andere Benutzung aus, so ist das SGU mindestens 3 Tage vorher zu informieren. Erfolgt die Annullation später, so wird die entsprechende Miete verrechnet.

3. Durchführung von Anlässen

- 3.1 Der Veranstalter bezeichnet je einen Verantwortlichen für die Durchführung eines Anlasses (primärer Ansprechpartner des SGU) sowie die Sicherheit und Bedienung der technischen Anlagen.
- 3.2 Der Veranstalter ist verantwortlich für:
- das Einholen der notwendigen Bewilligungen
 - das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars, von Einrichtungen und Dekorationen
 - Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
 - persönliche Anwesenheit des Sicherheitsverantwortlichen während dem Anlass
 - Sicherstellung des San-Dienstes / Verkehrsregelung bei Grossanlässen
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden)
 - die Abfallentsorgung auf eigene Kosten
- 3.3 Bei Anlässen übergibt ein Verantwortlicher des SGU die Anlagen. Er erteilt die notwendigen Anweisungen, vor allem auch zur Benützung von Garderoben, WC und Duschen und in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften und Bedienung der technischen Einrichtungen.
- 3.4 Nach den Veranstaltungen muss die Novalis-Halle und die Garderoben noch am selben Tag bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Tages bei Veranstaltungen über Nacht in besenreinem Zustand abgegeben werden. Eine allfällige Zusatzreinigung von Räumlichkeiten erfolgt durch das SGU auf Kosten des Veranstalters.
- 3.5 Für Grossanlässe (über 500 Teilnehmer) sind auf Kosten des Veranstalters und in Absprache mit dem SGU Verkehrskadetten für die Durchsetzung eines geordneten Parkbetriebes einzusetzen.
- 3.6 Bei grösseren Sportveranstaltungen ist ein Notfalldienst mit Arzt sowie ein Samariterposten einzurichten. Dies empfiehlt sich auch bei anderen Grossveranstaltungen.
- 3.7 In der Novalis-Halle besteht ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Auf Gesuch hin kann die BK das Rauch- und Alkoholverbot aufheben.
- 3.8 Türen und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und der Zugang für die Feuerwehr immer gewährleistet sein.
- 3.9 Sofern die Nutzer untenstehende Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, erbringt das SGU gegen Verrechnung folgende Dienstleistungen:
- Mithilfe beim Aufstellen, Abräumen, Grundreinigung (Grobverteilung / -Einzug Mobiliar mit Stapler kostenlos durch SGU)
 - Bedienung der technischen Anlagen (z.B. Bühne)
 - Stellung des Sicherheitsverantwortlichen, der während des Anlasses anwesend ist
 - zusätzliches Geschirr, Kücheneinrichtungen etc.
 - Lieferung von gekochten / ungekochten Lebensmitteln aller Art
 - Abfallbeseitigung

4. Haftpflicht

- 4.1 Die BK bzw. das SGU lehnt jede Haftpflicht für Beschädigung, Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
- 4.2 Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Veranstalter.
- 4.3 Schadenfälle sind unverzüglich dem SGU mitzuteilen. Reparaturen werden zu Lasten des Veranstalters ausgeführt.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Zutritt zur Novalis-Halle erfolgt in der Regel via Foyer / Garderoben im ersten Stock.
- 5.2 Schlüssel sind jeweils bei der Kasse / Empfang des SGU abzuholen resp. abzugeben.
- 5.3 Ohne ausdrückliche Bewilligung ist es verboten, an den Anlagen mechanische Befestigungen anzubringen, zu bohren, zu nageln, zu heften etc.
- 5.4 Die Vereine sind für Ruhe und Ordnung inner- und ausserhalb des SGU besorgt, insbesondere ist in den Abendstunden auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Verlorene Gegenstände können an der Kasse / Empfang des SGU abgegeben bzw. abgeholt werden.
- 5.6 Die Hallenmiete / -abgabe für ideelle Veranstalter (Sport und Kultur) mit Domizil in der Gemeinde Näfels, werden aufgrund der Gebührenordnung der Gemeinde Näfels verrechnet. Für die übrigen Veranstalter erfolgt die Verrechnung nach Preisliste des SGU.
- 5.7 Für Vereine / Gruppierungen mit auswärtigem Domizil jedoch vorwiegend Näfelser-Mitgliedern kann die BK ausnahmsweise die Gewährung der Tarife der Gemeinde Näfels bewilligen, für Vereine / Gruppierungen mit Domizil in Näfels jedoch vorwiegend auswärtigen Mitgliedern dies jedoch auch verwehren.

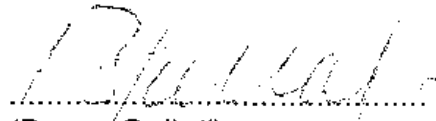
6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01.10.2004 in Kraft.

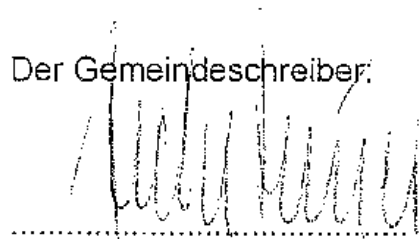
Näfels, den 18. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

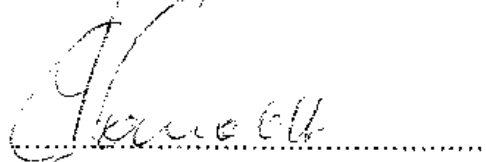

.....
(Bruno Gallati)

Der Gemeindegeschreiber:

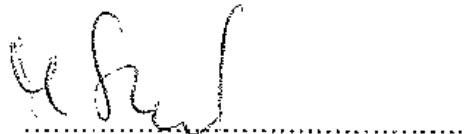

.....
(Ralph Rechsteiner)

Namens der linth-arena sgu

Der Präsident:

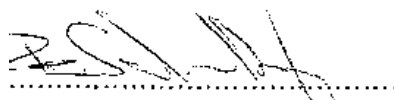

.....
(Peter Landolt)

Der Geschäftsführer:

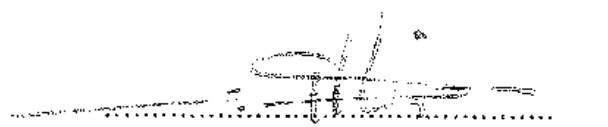

.....
(Meinrad Schmid)

Namens der Vereine von Näfels

Der Verkehrsvereinspräsident:


.....
(Bruno Schwitter)

Der Verkehrsvereinsvicepräsident:


.....
(Hans Schubiger)